

Volks hilfe

Satzung der Volkshilfe-Bezirksorganisation Villach

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Bezirksverein führt den Namen "VOLKSHILFE Bezirk Villach" und hat seinen Sitz in Villach. Er ist ein Verein im Sinne § 1 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 66/2002 in der dzt. geltenden Fassung, der seine Wirksamkeit auf die Verwaltungsbezirke Villach-Stadt und Villach-Land erstreckt.
2. Insbesondere Tätigkeiten der Humanitären Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und sonstige internationale Zusammenarbeit werden im Einvernehmen mit der Volkshilfe Österreich auch außerhalb der Republik Österreich durchgeführt.
3. Der Bezirksverein Villach ist ein Zweigverein des Landesvereins Kärnten und diesem statutarisch untergeordnet. Der Bezirksverein Villach und die angeschlossenen Ortsgruppen tragen die Ziele des Landesvereins Kärnten mit.

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Der Bezirksverein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung § 34 ff und ist überparteilich. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege werden ohne Rücksicht auf politische, ethnische und konfessionelle Identität ausgeübt.
2. Aufgabe des Bezirksvereins ist, die Unterstützung der sozialen Aktivitäten des Landesvereins.

§ 4 Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks

1. Errichtung von Ortsgruppen.
2. Planen, Errichten, Führen von Beratungsstellen, Beschäftigungsprojekten, Heimen, betreuten Wohnformen und sonstigen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, hier besonders für Flüchtlinge, MigrantInnen, alte, kranke, behinderte, langzeitarbeitslose, wohnungslose, drogen- und alkoholabhängige In- und AusländerInnen.
3. Schaffung von Wohnraum für sozial oder wirtschaftlich Benachteiligte nach dem Gemeinnützigkeitsprinzip.
4. Förderung der Aus- und Weiterbildung und Ausbildung von hauptamtlichen und freiwilligen MitarbeiterInnen und Dritten.
5. Der Verein führt in Abstimmung mit dem Landesverein und der Volkshilfe Österreich bezirksweit Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen insbesondere zur Spendenakquise und Mitgliederwerbung durch.
6. Herstellung, Herausgabe und Verlegung von notwendigen zweckdienlichen Publikationen, Druckschriften, Videospots, Filmen, Plakaten und sonstigen Werbemitteln in den verschiedensten Medien. Durch entsprechende Information soll die Öffentlichkeit

auf die Tätigkeit der Volkshilfe und auf gesellschaftspolitische Entwicklungen aufmerksam gemacht werden.

7. Initiieren und Erstellung von wissenschaftlichen Studien im gesamten Tätigkeitsbereich und die Nutzung eigener und Einrichtungen der Landesvereine als Forschungsstätten.
8. Schaffung von Kooperationen und Allianzen mit gemeinnützigen Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Kuratorien und wissenschaftlichen Instituten zur besseren Erreichung des Vereinszweckes.
9. Der Verein ist mit schriftlicher Zustimmung des Landesvereins berechtigt, Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften zu halten.
10. Der Bezirksverein vertritt die Volkshilfe im Bezirk.
11. Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft bei in- und ausländischen (insbesondere auf EU-Ebene) Vereinen und sonstigen sozialen Einrichtungen (wie z.B. Selbsthilfegruppen, Interessengemeinschaften) zur besseren Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen der internationalen Vernetzung der Aktivitäten; Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen, Gremien, etc. und Beteiligung an oder leitende Durchführung von transnationalen Projekten.
12. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Rahmen der dem Verein von der Republik Österreich übertragenen Befugnisse.
13. Durchführung transnationaler Hilfsprojekte im Bereich der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe (z.B. Wiederaufbau in Kriegs- oder Krisengebieten), Unterstützung bei der Durchführung internationaler, bundesweiter und landesweiter Hilfsmaßnahmen und Projekten und sonstiger organisatorischer Maßnahmen des Hauptvereins und der Volkshilfe Österreich.
14. Gewährung von Geld und Sachhilfe an bedürftige Personen, wie z.B. Opfer von Katastrophenfällen.
15. Der Bezirksverein ist verpflichtet, die Bezeichnung „VOLKSHILFE“ und die Wortbildmarke der Volkshilfe zu verwenden, die in Abstimmung mit der Volkshilfe Österreich von der Volkshilfe Landesorganisation Kärnten vorgegeben wird. Diese Wortbildmarke ist ebenfalls bei allen Gesellschaften und anderen Rechtspersonen (ausgenommen Kapitalgesellschaften), die sich im Eigentum der Volkshilfe befinden nach den Vorgaben der Volkshilfe Landesorganisation Kärnten zu verwenden. Ausnahmeregelungen sind derzeit möglich, die Festlegung von Übergangsbestimmungen obliegt der Volkshilfe Landesorganisation Kärnten.
16. Aufzeigen von Defiziten in der sozialen und medizinischen Versorgung im regionalen Wirkungsbereich und, damit verbunden, Ideen für neue Dienstleistungen einbringen.
17. Inanspruchnahme der Einrichtungen der Volkshilfe Österreich, Zusammenarbeit mit dieser, sowie gegenseitige Abklärung der Maßnahmen.
18. Sofern keine begünstigenden Zwecke iSd §§ 35 ff BAO verfolgt werden, handelt es sich bei diesen lediglich um untergeordnete Nebenzwecke, nicht um einen gleichrangigen Hauptzweck.

§ 5 Aufbringung der Mittel

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Förderungsbeiträge,
 - Zuwendung öffentlicher und privater Sammlungen,
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige private Zuwendungen,
 - Inserate in den Publikationen der Volkshilfe gemäß landes- und bundesweiter Vereinbarungen,
 - Subventionen/Förderungen und Kostenersätze öffentlicher und privater Körperschaften,
 - EU Förderungen
 - Kostenbeiträge der KundInnen für erbrachte Dienstleistungen,
 - Sponsoring,
 - Erträge von Veranstaltungen des Bundesverbandes,
 - Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen und Kuratorien, die den selben oder ähnlichen Zwecken dienen, oder die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind,aufgebracht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Bundesvorstand der Volkshilfe Österreich festgelegt. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Landesverein. Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Landesverein und Zweigvereinen wird im Vorstand des Landesvereins beschlossen. Die Einhebung und Mahnung rückständiger Mitgliedsbeiträge des Vereins obliegt dem Landesverein.

Generell gilt, dass die Richtlinien und die Beschlüsse der Bundes- und der Landesorganisationen bei der Aufbringung der Mittel einzuhalten sind.

2. Die Geldgebarung des Zweigvereins wird nach den Richtlinien des Landesvereins geführt. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verein dem Landesverein Rechnung zu legen.
3. Weitere Geldmittel können durch die Führung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe im Sinne der BAO hereingebracht werden. Der Reingewinn aus diesen Betrieben wird gemeinnützigen Zwecken der Volkshilfe im In- oder Ausland zugeführt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes und Vereine werden, die sich verpflichten, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zugleich mit der Mitgliedschaft zum Verein wird die Mitgliedschaft zum Landesverein erworben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Beitrittserklärung an den Verein.
3. Die Aufnahme als Mitglied kann vom Verein ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Zweigverein hat darüber dem Landesverein zu berichten.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsgründer.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Bezirkskonferenz des Vereins. Ihren stimmberechtigten Mitgliedern kommt aktives und passives Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in der jeweiligen Höhe verpflichtet.
3. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Zweig- und Landesvereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verein auszutreten.
3. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet weder im Falle eines Austrittes noch im Falle eines Ausschlusses statt.
4. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Der Vorstand des Zweigvereins hat darüber dem Vorstand des Hauptvereins zu berichten. Der Ausschluss kann vom Mitglied nicht angefochten werden. Über Verlangen des betroffenen Mitglieds ist diesem der Grund des Ausschlusses mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Als Organe des Vereins fungieren:
 - a) die Bezirkskonferenz
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfung
 - d) das Schiedsgericht
2. Die in die genannten Organe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisegebühren oder sonstige mit dem Vereinszweck zusammenhängende Spesen trägt der entsendende Verein bzw. die Ortsgruppe. Sie können jedoch in besonderen Fällen, nach Zustimmung durch den Vorstand, aus Bezirksmitteln vergütet werden.
3. Die unter Absatz 1 unter Punkt a – d angeführten Organe üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis die Neubestellung der Organe vollzogen ist.
 - Außer durch Tod erlischt die Funktion der OrganwallerInnen der unter Absatz 1 Punkt a – d genannten Organe durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl eine/s/r Nachfolger/s/-in bzw. mit der Entsendung eines/r neuen, gewählten Vertreter/s/in rechtswirksam, spätestens jedoch 4 Wochen nach Einlangen der Rücktrittserklärung beim Vorstand.
 - Die Organe behalten ihre Funktion bis zu deren Neuwahl. Im Falle der Zurücklegung einzelner Funktionen während einer Funktionsperiode kann vom jeweiligen Organ diese Funktion – mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet – nachbesetzt werden.

§ 10 Die Bezirkskonferenz

1. Die ordentliche Bezirkskonferenz tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Bezirkskonferenz erfolgt spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Verständigung der zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz berechtigten Mitglieder obliegt dem Vorstand.
2. Anträge zur Bezirkskonferenz sind spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Werden Anträge erst bei der Bezirkskonferenz gestellt, können diese zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Bezirkskonferenz zustimmt.
3. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder zur Bezirkskonferenz einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung nehmen an der Bezirkskonferenz mit Sitz und Stimme teil.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Bezirkskonferenz.
6. Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.
7. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordnungsgemäß bekannt gegebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so wird die Bezirkskonferenz um eine halbe Stunde vertagt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet gleichfalls die einfache Stimmenmehrheit, doch wird im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung durch das vom/von der Vorsitzenden der Bezirkskonferenz zu ziehende Los herbeigeführt. Zur Änderung der Statuten und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
9. Der Bezirkskonferenz sind vorbehalten:
 - a) die Wahl des/der Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfung
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - d) die Kenntnisnahme der Rechnungsabschlüsse (inkl. der Ortsgruppen)
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - g) die Änderung der Satzungen mit 2/3 Mehrheit
 - h) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und max. 12 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 2 stellvertretende Vorsitzende, eine/n SchriftführerIn, eine/n Schriftführer-StellvertreterIn, eine/n Finanzreferent/en/in, und eine/n Finanzreferenten-StellvertreterIn.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Er tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
4. Den Sitzungen des Vorstandes sind der/die BezirksgeschäftsführerIn, der/die Vorsitzende der Rechnungsprüfung, in seiner/ihrer Abwesenheit dessen/deren StellvertreterIn mit beratender Stimme beizuziehen.
5. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
6. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Bezirkskonferenz vorbehalten sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht anwesend, so wird die Vorstandssitzung um eine halbe Stunde vertagt. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
10. Alle vom Verein ausgehenden wichtigen Schriftstücke zeichnet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Gegenzeichnung obliegt dem/der GeschäftsführerIn.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstands sind jedenfalls von einer Funktion in der Rechnungsprüfung ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren StellvertreterIn.
3. Die Rechnungsprüfung überprüft die gesamte Gebarung des Vereins.
4. Die Rechnungsprüfung berichtet über ihre Tätigkeit an die Bezirkskonferenz.
5. Darüber hinaus gelten im Anlassfall die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (4. Abschnitt, Vereinsgebarung) zur qualifizierten Rechnungslegung für große Vereine. Bei Inkrafttreten dieser Regelung erfüllen die gewählten RechnungsprüferInnen insbesondere inhaltliche Prüffunktionen.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bezirkskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins oder eine Änderung des unter § 3 angeführten Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Die die Auflösung bestimmende Bezirkskonferenz hat über die Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Landesverein Kärnten zu beschließen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zwecks des Vereins verwendet wird. Mit der Durchführung ist der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r zu betrauen.
3. Der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r zeigt die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich an.